

rechterhalten wird⁶. Die Gründe für diese „neuen Tendenzen“ der Karlsruher Spruchpraxis sind in dem obigen Zitat treffend eingeschätzt worden.

Am Schluß seines Referats sagte Ammann:

„Die Geschichte der Amnestie-Bewegung in der Bundesrepublik ist der Spiegel dafür, daß und inwieweit sich das Grundgesetz und die Demokratie, die Gerechtigkeit und der Anstand noch nicht ganz durchgesetzt haben.

Wir brauchen keine Notstandsgesetze, keine Abhör-, Zensur- und keine Anfeindungsgesetze; was nützt, ist nur eine möglichst umgehende und umfassende politische Amnestie.“ (S. 43)

Das umfangreiche Referat Ammanns zeigt anschaulich, wie die Bonner Ultras in vielfältiger Weise und durch die verschiedensten Methoden die strafrechtliche Gerechtigkeit im Zusammenhang mit der Forcierung der Notstandsgesetzgebung verschärfen und gegen die politische Entspannung und die Vernunft ankämpfen. Dieser überlebte Kurs des kalten Krieges führt in

⁶ Diese Problematik wird Gegenstand eines besonderen Beitrags sein.

dZacksy3?<zdiUM.Cj

CJtiafrecht

§§ 211, 51 Abs. 2, 44 StGB.

1. Bei Mord kann der Ausspruch der Todesstrafe insbesondere dann erforderlich sein, wenn sich aus dem Vorleben des Täters und dem gesamten Tatgeschehen ein jeder Menschlichkeit barer, mit großer Brutalität und Gefühlskälte gepaarter, krasser Egoismus ergibt, aus dem die jegliche Menschenwürde und Achtung vor dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit seiner Mitmenschen negierende Einstellung des Täters resultiert.

2. Gute Arbeitsleistungen, einwandfreies Gesamtverhalten und positive Einstellung des Täters zur Gesellschaft sind bei Gewaltverbrechen, insbesondere bei schweren Verbrechen (hier: Mord), nicht tatbezogen und können daher das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 211 Abs. 3 StGB nicht begründen.

3. Schwere Hirnschädigungen, die bei der Tatausführung die Einsichts- und Handlungsfähigkeit eines Täters in einem solchen Maße eingeschränkt haben, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB vorliegen, rechtfertigen bei Gewaltverbrechen (hier: Mord) eine Strafmilderung in Form des Ausspruchs einer lebenslangen Zuchthausstrafe an Stelle der Todesstrafe.

OG, Urt. vom 19. Juli 1963 - 5 Ust 16/63.

Der 20jährige Angeklagte, der bereits wegen Sittlichkeitsverbrechens vom Kreisgericht B. zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden war, ist vom Bezirksgericht unter Einbeziehung dieser Verurteilung wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden, weil er ein sechs Jahre altes Kind getötet hat, nachdem er vorher ein Sexualverbrechen an ihm verübt hatte. Auf der Grundlage eines psychiatrischen Gutachtens hat das Bezirksgericht festgestellt, daß der Angeklagte zur Zeit der Tat infolge schwerer Hirnschädigung in seiner Einsichts- und Handlungsfähigkeit erheblich eingeschränkt war (§ 51 Abs. 2 StGB).

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten, auf die Strafzumessung beschränkten Berufung rügt der Angeklagte Nichtberücksichtigung des § 51 Abs. 2 StGB bei der Festsetzung der Strafe.

Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

immer größerem Maße dazu, die demokratischen Strafrechts- und Strafprozeßprinzipien auszuhöhlen und zu beseitigen.

Die lebhafteste Diskussion über die Referate, die in einer optimistischen Atmosphäre vor sich ging, war vom Streben nach Rechtssicherheit und Demokratie gekennzeichnet.

Den Beiträgen vieler Tagungsteilnehmer lag der Gedanke zugrunde, daß nicht die Grundsätze des kalten Krieges, sondern der Geist und der Buchstabe des Grundgesetzes der Maßstab für die Tätigkeit der politischen Strafjustiz sein soll.

Die 10. Tagung des Initiativ-Ausschusses war ein bedeutsamer weiterer Schritt für eine politische Amnestie in Westdeutschland, für die Überwindung der strafrechtlichen Gesinnungsjustiz und damit für die Sicherung der demokratischen Rechte und Freiheiten des Grundgesetzes. Das zeigt gerade auch die Resonanz, die die Tagung in der westdeutschen Öffentlichkeit und in juristischen Fachkreisen⁷ gefunden hat.

⁷ Vgl. z. B. den Bericht über die 10. Tagung des Initiativ-Ausschusses in Neue Juristische Wochenschrift 1964, Heft 3, S. 95.

Aus den Gründen:

Der vorgetragenen Auffassung, die beim Angeklagten vorhandene verminderte Zurechnungsfähigkeit sei bei der Strafzumessung nicht ausreichend berücksichtigt worden, weil schon, wie das Bezirksgericht in den Urteilsgründen hervorgehoben habe, die in der Person des Angeklagten liegenden Umstände den Ausnahmefall nach § 211 Abs. 3 StGB begründeten, kann nicht gefolgt werden.

Diese Ansicht und die insoweit vom Bezirksgericht vertretene Rechtsauffassung ist unrichtig. Gute Arbeitsleistungen und ein einwandfreies Gesamtverhalten wie auch eine positive Einstellung zur Gesellschaft sind bei Gewaltverbrechen, insbesondere so schweren Verbrechen, wie es ein Mord für die sozialistische Gesellschaft bedeutet und mit dem sich der Täter außerhalb der Gesellschaft stellt, nicht tatbezogen. Diese Umstände haben für die Einschätzung der Gefährlichkeit eines derartigen vom Gesetz mit dem Tode bedrohten Gewaltverbrechens keine entscheidende Bedeutung und können somit das Vorliegen eines Ausnahmefalles nicht begründen.

Richtig ist — und hierauf hat das Oberste Gericht wiederholt hingewiesen —, daß auf die Todesstrafe als höchste Strafandrohung im Strafsystem der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht völlig verzichtet werden kann, sie nach den Grundsätzen der sozialistischen Strafpolitik jedoch nur dann Anwendung findet, wenn ihr Ausspruch als schwerste Maßnahme des sozialistischen Selbstschutzes unumgänglich ist. Wenngleich todesstrafwürdige Verbrechen vorwiegend dadurch gekennzeichnet sind, daß sie sich unmittelbar gegen die Interessen der Gesamtheit der friedliebenden Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik an der Erhaltung des Friedens und der Sicherung einer ungehinderten Entwicklung, die den Wohlstand aller Bürger gewährleistet, richten, so schließt das aber nicht aus, daß nicht auch bei anderen schweren Verbrechen, wie Mord, die Todesstrafe nach dem geltenden Gesetz in Anwendung zu bringen ist. Eine solche Notwendigkeit kann insbesondere dann gegeben sein, wenn sich aus dem Vorleben des Täters und dem gesamten Tatgeschehen ein jeder Menschlichkeit barer, mit großer Brutalität und Gefühlskälte gepaarter, krasser Egoismus ergibt — der auch im Sexualtrieb begründet sein